

## **Thesen zum derzeitigen Reformbedarf an den deutschen Hochschulen**

### **Vorbemerkung**

Eine durchgreifende Strukturreform der gesamten Hochschullandschaft ist inzwischen eine unabdingbare Voraussetzung für eine Erneuerung und Modernisierung des deutschen Bildungssystems. Die deutschen Hochschulen, insbesondere die deutschen Universitäten, haben sich in den vergangenen Jahrzehnten als besonders reform- und erneuerungsresistent erwiesen. Die Kartellierung der beteiligten Interessen und die weit verbreitete Uneinsichtigkeit des betroffenen Personals haben zum gegenwärtigen Befund geführt. Das deutsche Hochschulsystem ist unbestritten weit unterfinanziert. Im Zentrum seiner Probleme stehen an erster Stelle allerdings nicht Finanzierungsfragen, sondern vor allem Strukturprobleme.

1. **Entbürokratisierung.** Die deutschen Universitäten brauchen zunächst vor allem eine wahre Autonomie in Finanzierung und Organisation. Das gesamte deutsche Hochschulsystem braucht deshalb eine durchgreifende Deregulierung. Bürokratische und rechtliche Regelungen und Hemmnisse müssen entscheidend abgebaut werden. Das deutsche Hochschulrahmengesetz gehört in wesentlichen Teilen abgeschafft. Eine bundesrechtliche Gesamtgesetzgebung bleibt nur insoweit erforderlich, um die rechtliche Gestaltung der finanziellen und organisatorischen Autonomie der Hochschulen sowie die Garantie der Freiheit und Unabhängigkeit von Forschung und Lehre zu gewährleisten. Eine Transparenz der Profile sowie der Leistungsfähigkeit muss gegenüber den Studenten und der Öffentlichkeit hergestellt werden.
2. **Wettbewerb.** Die Hochschulen müssen sich dem internationalen Wettbewerb stellen. Hochschulen in freier Trägerschaft müssen sich daran gleichberechtigt beteiligen können. Der Wettbewerb findet sowohl um inländische als auch um ausländische Studierende, um in- und ausländische Lehrkräfte und Forscher sowie um die Forschungsfinanzierung statt. Wesentliches Element dieses Wettbewerbssystems zwischen Hochschulen wird das Recht der Hochschulen, sich ihre Studierenden vollständig nach eigenen Kriterien auszuwählen. Die derzeitige institutionelle Struktur des ZVS gehört abgeschafft. An deren Stelle kann eine von den Hochschulen getragene Koordinierung der Bewerbungen bei den einzelnen Hochschulen treten. Als Vorbild sei an das derzeitige System in Großbritannien gedacht. In einem solchen System werden auch Universitäten und Fachhochschulen miteinander in Wettbewerb treten müssen.
3. **Autonomie.** Die Hochschulen müssen über ihre interne Organisation hinsichtlich ihrer Schwerpunktbildung und der damit verbundenen Kriterien

bei der Auswahl von Studierenden und Lehr- und Forschungspersonal frei und autonom entscheiden. Diese wesentliche Deregulierung wird in einem transparenten Wettbewerbssystem rasch zu einer Ausdifferenzierung der Hochschullandschaft nach Qualität, Leistungsniveau und Ansprüchen führen. Die Hochschulen müssen in ihrer Autonomie frei in Auswahl und Besoldung des Personals entscheiden dürfen. Die formale staatliche Verbeamtung der Professoren gehört abgeschafft. Die bundesrechtliche Rahmengesetzgebung garantiert die Voraussetzungen für die Freiheit von Forschung und Lehre. Die staatliche Eingruppierung des übrigen Personals in den BAT wird durch einen eigenen Wissenschaftstarifvertrag ersetzt. Die aus dem Beamtenrecht resultierenden Mobilitäts- und Altersbeschränkungen des Lehrpersonals werden ersatzlos abgeschafft.

4. **Leistungsorientierte Finanzierung.** Ein echter Wettbewerb im Hochschulbereich setzt ein beiderseits wirkendes Anreizsystem bei der Finanzierung der Hochschulen voraus. Dies ist nur bei einer Stärkung der Nachfragemacht der Studenten erreichbar. Deshalb muss die Finanzierung der Hochschullehre an den Hochschulbesuch der Studierenden gekoppelt werden. Die Ausgestaltung bleibt organisatorisch der Autonomie der Hochschulen überlassen, etwa in der Form von Studiengebühren und/oder pro-Kopf-Zuweisungen nach dem Modell der Privatschulfinanzierung oder durch ein staatlich finanziertes Bildungsgutscheinmodell. Die Einführung von vor- oder nachgelagerten Studiengebühren setzt die Einrichtung eines angemessenen Stipendienmodells – etwa auf der Grundlage einer bundesweiten Studienstiftung – voraus. Die bundeseinheitliche Rahmengesetzgebung sichert die organisatorische Trennung der Entscheidung hinsichtlich der Aufnahme eines Studenten bei einer bestimmten Hochschule und die Entscheidung über die Vergabe einer finanziellen Unterstützung für das Studium. Die bundeseinheitliche Gesetzgebung stellt auch sicher, dass die durch Studiengebühren erhobenen Gelder bei der Hochschule verbleiben und nicht in den allgemeinen Landeshaushalt fließen. Der Wettbewerb auf der Hochschuleseite setzt voraus, dass die Hochschulen organisatorischen und finanziellen Handlungsspielraum erhalten, um individuelle Profile deutlich herausbilden zu können.
5. **Wissenschaftliche Profilbildung.** In ihrer organisatorischen Autonomie entscheiden die Hochschulen souverän über deren Schwerpunktbildung auch hinsichtlich des Verhältnisses zwischen Lehrangebot und Forschung. Insoweit muß den Hochschulen eine wesentliche organisatorische Erleichterung eröffnet werden, um über die Zusammenarbeit mit der Industrie und über Drittmittelwerbung ihr Forschungsprofil auszuweiten und ihre Stellung in der Forschungslandschaft zu verbessern. Die damit verbundenen finanziellen staatlichen Zuweisungen für die Forschungsförderung werden nach den Prinzipien der Selbstorganisation und Unabhängigkeit der Wissenschaft auf der Grundlage einer unabhängigen Leistungskontrolle alloziiert, die sich an internationalen Maßstäben orientiert. Forschung, auch an den Universitäten, kann nur dann Ausgangspunkt von Innovation werden, wenn sie frei ist von unmittelbarer staatlicher Einflussnahme auf Konzeption und Durchführung.

